

folgen. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe besttigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;

e) die geplanten Mittel für

- Buchbeschaffungen der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken,
- Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen der Klubs der Werktätigen und der Dorfklubs,
- Lehr- und Lernmittel in den allgemeinbildenden Schulen,
- Beschaffungen medizinischer Großgeräte,
- Sozialfürsorge,
- Hauswirtschaftspflege,
- Veteranenklubs

nicht vermindert und die geplanten Mittel für Unterhaltsbeihilfen für Schüler der Oberschulen und erweiterten Oberschulen

nicht erhöht werden.

(4) Die örtlichen Räte dürfen Mittel von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan nach § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung nur umetzen, wenn die geplanten Aufgaben trotzdem erfüllt und die im Abs. 3 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen eingehalten werden. Soweit in den Bezirken, Stadt- und Landkreisen der örtliche Rat gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung die Genehmigung der Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan auf den Leiter der Abteilung Finanzen überträgt, hat dieser bei allen Entscheidungen, die die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes berühren, die Zustimmung des Leiters der Abteilung Plankoordination des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission beim Rat des Kreises einzuholen.

(5) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel gelten — soweit erforderlich — zugleich als Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel — und im Einzelplan 09 — Erweiterung des Wohnungsbestandes.

§ 5

Die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen in den örtlichen Haushalten

(1) Mehreinnahmen und Einsparungen, die in den örtlichen Haushalten gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961 für zusätzliche Aufgaben verwendet werden dürfen, sind insbesondere:

- a) Mehreinnahmen an Gewinnen infolge einer Übererfüllung der Produktionspläne und infolge von Sortimentsveränderungen, Mehreinnahmen an Dienstleistungsabgabe und an Gewinnen infolge höherer Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung sowie Mehreinnahmen an Handelsabgabe und an Gewinnen infolge einer Übererfüllung der Umsatzpläne im Handel;

b) höhere Gewinnabführungen oder Einsparungen an Stützungen durch überplanmäßige Selbstkostensenkung, insbesondere infolge Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, der Einführung der neuen Technik, durch Wettbewerbe und durch technisch-organisatorische Maßnahmen;

c) Mehreinnahmen an zusätzlichen Umlaufmittelabführungen durch die über den Plan hinausgehende Erhöhung der Umschlagsgeschwindigkeit in den volkseigenen Betrieben;

d) Einsparungen bei Hauptinstandsetzungen durch die Mithilfe der Bevölkerung oder wenn die geplanten Aufgaben mit geringeren Kosten erfüllt werden als ursprünglich vorgesehen war;

e) Einsparungen bei den sächlichen Ausgaben in den Einrichtungen der kommunalen Wirtschaft, der Volks- und Berufsbildung, der Kultur und des Sozial- und Gesundheitswesens, wenn die geplanten Aufgaben mit weniger Mitteln als geplant erfüllt wurden;

f) Einsparungen an persönlichen und sächlichen Kosten im Staatsapparat (Aufgabenbereich 8) durch die Verbesserung der Arbeitsweise.

(2) Zu den Mehreinnahmen und Minderausgaben gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961, die nicht von den betreffenden örtlichen Organen verwendet werden dürfen, gehören insbesondere:

a) Minderausgaben an Investitionsmitteln — Teil Erweiterung der Grundmittel — und an Mitteln des Planes „Erweiterung des Wohnungsbestandes“, die infolge Nichterfüllung der Investitionsaufgaben entstanden sind;

b) Minderausgaben bei den geplanten Mitteln für die Vorplanung und Projektierung;

c) Minderausgaben bei den Lohnfonds der brutto-geplanten Verwaltungen und Einrichtungen der Aufgabenbereiche 0 bis 7 und 9;

d) Minderausgaben bei den geplanten Hauptinstandsetzungen, Beschaffungen und der Instandhaltung infolge Nichterfüllung der geplanten Aufgaben und Maßnahmen;

e) Minderausgaben bei den laufenden Kosten der staatlichen Einrichtungen, die entstehen, weil die Inbetriebnahme der im Plan vorgesehenen neuen Kapazitäten (neue Einrichtungen oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen) nicht oder später als zum geplanten Termin erfolgte oder weil die Durchschnittsbelegung oder die durchschnittliche Auslastung der Einrichtungen geringer ist als geplant;

f) Mehreinnahmen und Minderausgaben, die entstanden sind, weil der Plan entgegen den ergangenen Direktiven, unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen, der Ordnung der Planung, gesamtstaatlicher Interessen sowie des Sparsamkeitsregimes aufgestellt wurde.

(3) Die Mehreinnahmen und Minderausgaben gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961 dürfen nicht zur Deckung von Mindereinnahmen herangezogen werden. Bei einzelnen Kapiteln eintretende Mindereinnahmen sind aus den Mehreinnahmen und Einsparungen abzudecken, die gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961 den örtlichen Organen zur Verfügung stehen. Aus diesen Mehreinnahmen und Einsparungen sind auch die zu-